

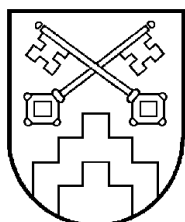
Peterskirchen, am 22.01.2019

Tel.: 07750/3413

Fax: 07750/3413-16

e-mail: gemeinde@peterskirchen.ooe.gv.at

<http://www.peterskirchen.at>



1/2019

GEMEINDEAMT PETERSKIRCHEN

Bezirk Ried im Innkreis

A-4743 PETERSKIRCHEN 25

ABFALLABFUHR

zu nachstehend angeführten Terminen **ab 06.00 Uhr**

TERMINE ABFALLABFUHR FÜR 2019:

DIENSTAG, **15. Jänner 2019**

DIENSTAG, **12. Februar 2019**

DIENSTAG, **12. März 2019**

DIENSTAG, **09. April 2019**

DIENSTAG, **07. Mai 2019**

DIENSTAG, **04. Juni 2019**

DIENSTAG, **02. Juli 2019**

DIENSTAG, **30. Juli 2019**

DIENSTAG, **27. August 2019**

DIENSTAG, **24. September 2019**

DIENSTAG, **22. Oktober 2019**

DIENSTAG, **19. November 2019**

DIENSTAG, **17. Dezember 2019**

*DIENSTAG, **14. Jänner 2020***

ABFUHRTERMINE BIOTONNE

(Seite 3)

INFORMATION DER FA. GRADINGER

(Seite 4)

ABFALLGEBÜHREN

Abfall- u. Bioabfallgebühren (Seite 4)

WASSERGEBÜHREN

Die Wassergebühren wurden entsprechend den Vorgaben des Amtes der Oö. Landesregierung angepasst (Seite 5)

KANALGEBÜHREN

Die Kanalgebühren wurden entsprechend den Vorgaben des Amtes der Oö. Landesregierung angepasst (Seite 5)

MAHNGEBÜHREN, SÄUMNISZUSCHLÄGE

(Seite 5)

HEIZKOSTENZUSCHUSS – AKTION 2018/2019

(Seite 6)

Der Bürgermeister:

Stefan Majer e.h.

BIOTONNENABFUHR

Biotonne bitte jeweils **ab 07.00 Uhr** bereitstellen!



Abfuhrtermine BIOTONNE für 2019

Montag,	14. Jänner 2019
Montag,	11. Februar 2019
Montag,	11. März 2019
Montag,	08. April 2019
DIENSTAG,	23. April 2019
Montag,	06. Mai 2019
Montag,	20. Mai 2019
Montag,	03. Juni 2019
Montag,	17. Juni 2019
Montag,	01. Juli 2019
Montag,	15. Juli 2019
Montag,	29. Juli 2019
Montag,	12. August 2019
Montag,	26. August 2019
Montag,	09. September 2019
Montag,	23. September 2019
Montag,	07. Oktober 2019
Montag,	21. Oktober 2019
Montag,	18. November 2019
Montag	16. Dezember 2019
<i>Montag,</i>	<i>13. Jänner 2020</i>

INFORMATION der Fa. GRADINGER:

- Bitte die Abfalltonnen rechtzeitig (vor 6.00 Uhr) mit dem Aufkleber nach vorne zur Abfuhr bereitstellen!
- In Verbindung mit Feiertagen oder aus sonstigen Gründen (LKW-Ausfall, Krankheit,..) kann sich die Abfuhr verschieben --> bitte Mülltonnen stehen lassen!
- Im Winter bitte keinen nassen Abfall einfüllen --> Abfall friert ein und es könnte nur zu einer Teilentleerung der Abfalltonnen kommen!
WINDELN im Winter: die Mülltonne mit großem Plastiksack auskleiden bzw. Windeln nur in Säcken verpackt einfüllen.
- Bitte die Straßen von herunterhängenden Ästen von Sträuchern und Bäumen freihalten! Dies betrifft die Breite als auch die Höhe der Straße!!



ABFALLGEBÜHREN

Die Abfallgebühren betragen ab 01.01.2019 inkl. MWSt.:



Tonnengröße	je Entleerung		vierteljährlich
60-Liter	€ 12,32	x 13 Abfahren : 4	€ 40,04
90-Liter	€ 13,20	x 13 Abfahren : 4	€ 42,90
120-Liter	€ 14,19	x 13 Abfahren : 4	€ 46,12
Abfallsack:	€ 9,30		

Die Verwendung von **60-, 90- oder 120-Liter**-Kunststoffmülltonnen ist möglich. Ein Tarifwechsel kann nur quartalsweise erfolgen. Dazu muss das blaue „Gradinger-Pickerl“ von der bisher genutzten Mülltonne entfernt und am Gemeindeamt abgegeben werden.

Neue Mülltonnen sind in allen Größen am Gemeindeamt um € 30,00 inkl. MWSt. je Stück erhältlich.



BIOTONNENABFUHRGEBÜHR

Die Gebühr für die Abfuhr der Biotonne beträgt ab 01.01.2019 **€ 17,35** inkl. MWSt. **je Quartal**.

Biotonnen (60l) sind am Gemeindeamt um € 30,00 inkl. MWSt. je Stück erhältlich.

WASSERGEBÜHREN

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 die vom Land OÖ. geforderte Anpassung der Wassergebühren ab 01.01.2019 beschlossen.

Die **Wasseranschlussgebühren** betragen: (inkl. MWSt.)

Mindestanschlussgebühr	€ 2.215,40
Zuschlag je weiterer Wohnung bzw. Betriebsstätte im Objekt	€ 475,20

Die **Wasserbezugsgebühren** wurden wie folgt festgesetzt: (inkl. MWSt.)

Grundgebühr monatlich	€ 7,92
Verbrauchsgebühr je Kubikmeter	€ 1,298
Zählergebühr monatlich (standard)	€ 1,64



KANALGEBÜHREN

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 die vom Land OÖ. geforderte Anpassung der Kanalgebühren ab 01.01.2019 beschlossen.

Die **Kanalanschlussgebühr** beträgt für die ersten 200 m² € 23,87 je m² und für jeden darüber liegenden m² der Bemessungsgrundlage € 13,64, jedoch mindestens € 3.694,90 inkl. MWSt.

Die **Kanalbenützungsgebühren** wurden wie folgt festgesetzt: (inkl. MWSt.)

Grundgebühr jährlich	€ 188,76	
Verbrauchsgebühr je Kubikmeter	€ 3,146	mindestens jedoch
	€ 188,76	jährlich
Zählergebühr monatlich	€ 1,64	



MAHNGEBÜHREN, SÄUMNISZUSCHLÄGE

Vom Amt der Landesregierung wurde im Zusammenhang mit den einstimmig beschlossenen Richtlinien für Härteausgleichsgemeinden zur „Gemeindefinanzierung neu“ nachdrücklich hingewiesen, dass Mahngebühren, Säumniszuschläge, Stundungszinsen etc. im gesetzlichen Ausmaß einzuheben sind. Aus diesem Grund werden Abgaben, die nicht spätestens bis zum Fälligkeitstag bezahlt wurden, ausnahmslos eingemahnt und Nebengebühren (Mahngebühren, etc.) vorgeschrieben.

Tipp: Mit einer Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift-Mandat) erledigen Sie Ihre Zahlungen unkompliziert und fristgerecht und übersehen keine Vorschreibung.

HEIZKOSTENZUSCHUSS – AKTION 2018/2019

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2018 für die Heizperiode 2018/2019 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an sozial bedürftige Personen beschlossen.

Dieser Regierungsbeschluss sieht für die Zuerkennung des Heizkostenzuschusses folgende Richtlinien (auszugsweise angeführt) vor:

1. Für die Beheizung einer Wohnung, gleichgültig mit welchem Energieträger, wird an sozial bedürftige Personen ein Heizkostenzuschuss gewährt. Dieser beträgt **152,00 Euro** bei Unterschreitung der in Pkt. 3. festgesetzten Einkommensgrenze.
2. Es muss sich bei der Wohnung, für die der Heizkostenzuschuss beantragt wird, um den Hauptwohnsitz handeln, die Wohnung muss im Bundesland Oberösterreich sein und ständig bewohnt sein. (Für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich). Der Hauptwohnsitz muss während des Antragszeitraumes zumindest für die Dauer von 2 Monaten bestehen bzw. bestanden haben. Im Falle eines Umzugs im Antragszeitraum ist die Zuzugsgemeinde für die Bearbeitung des Antrages sowie für die Auszahlung des Heizkostenzuschusses zuständig.
3. Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe folgender Beträge nicht übersteigt:

Alleinstehende: € 909,42

Ehepaar/ Lebensgemeinschaft: € 1.363,52

je Kind: € 169,39

Bei Bestehen einer Haushaltsgemeinschaften von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kindern ist für das „Kind“ die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze von **€ 909,42** anzuwenden; bei gemeinsamem Haushalt von erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Geschwistern jeweils dieser Richtsatz.

4. Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages). In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken.
5. Haushalte, in denen eine Person oder mehrere Personen im Jahr 2018 ganzjährig durchgängig bedarfsorientierte Mindestsicherung bezogen hat (haben), haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss.

Eine Antragstellung um diesen Zuschuss hat bis spätestens 12. April 2019 zu erfolgen. Die Anträge sind beim Gemeindeamt einzubringen.